



Bauplatzvergaberichtlinie 2026

für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken zum
Höchstgebot in der Gemeinde Horgenzell im Baugebiet

„Moosgatter“ in Hasenweiler

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Präambel.....	3
1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren.....	4
1.1. Bebauungsplan „Moosgatter“ in Hasenweiler	4
1.2. Übersicht der Bauplätze	5
1.3. Mindestgebot.....	5
1.4. Ansprechpartnerin der Gemeinde	5
1.5. Rechtliche Hinweise	5
2. Grundstücksvergabeprozess.....	6
2.1. Bewerbungsphase	6
2.2. Zuteilungsphase.....	6
2.3. Nachrückverfahren	7
2.4. Bewerbungsfrist.....	7
2.5. Bewerbungsabgabe / Gebotsabgabe	7
2.5.1. Elektronische Bewerbung (Baupilot).....	7
2.5.2. Schriftliche Bewerbung (Papierform)	7
2.5.3. Bewerbung per E-Mail	8
2.6. Zugangsvoraussetzungen	8
3. Weitere Bedingungen und Regelungen	9
4. Inkrafttreten	9
5. Datenschutzhinweise	10



Präambel

Die Gemeinde Horgenzell wird die Bauplatzvergabe für Mehrfamilienhausbebauung im Baugebiet „Moosgatter“ in Hasenweiler künftig nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien und auf Grundlage eines Höchstgebotsverfahrens durchführen. Diese Vergaberichtlinie dient dazu, das Vergabeverfahren transparent, nachvollziehbar und wirtschaftlich effizient zu gestalten. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstücks besteht nicht.

Mit der Vergabe von Mehrfamilienhausplätzen verfolgt die Gemeinde insbesondere das Ziel, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und eine bedarfsgerechte, nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gemeindegebiet gefördert werden, um der bestehenden Wohnraumnachfrage gerecht zu werden und eine ausgewogene Siedlungsentwicklung sicherzustellen (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt im Rahmen eines offenen und diskriminierungsfreien Höchstgebotsverfahrens. Maßgeblich für die Zuteilung ist das jeweils höchste, fristgerecht eingereichte und verbindliche Kaufpreisgebot der Bewerber.

Horgenzell, den 19.05.2026

gez. Volker Restle
Bürgermeister



1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde Horgenzell im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Umfang Baugrundstücke an Bewerber vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung gemeindeeigener Grundstücke besteht nicht.

Im Baugebiet „Moosgatter“ vergibt die Gemeinde Horgenzell insgesamt vier Mehrfamilienhausbauplätze im Höchstgebotsverfahren. Maßgeblich für das Vergabeverfahren ist die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie, die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2026 beschlossen wurde.

Die Bauplatzvergaberichtlinie wurde auf der Internetplattform „Baupilot“ (www.baupilot.com/horgenzell) sowie auf der Homepage der Gemeinde Horgenzell (<https://www.horgenzell.de/Aktuelles/Bekanntmachungen>) öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.1. Bebauungsplan „Moosgatter“ in Hasenweiler

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „Moosgatter“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Horgenzell unter der Rubrik Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Bauen und Wohnen / Bebauungspläne / Bebauungsplan Moosgatter zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.
Link:

<https://www.horgenzell.de/bebauungsplan/Bebauungsplan-Moosgatter-developmentPlan1977>

- Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften / Plan in der Fassung vom 07.08.2018
- Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften / Text in der Fassung vom 07.08.2018
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht
- Geotechnischer Bericht

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die in den Planunterlagen ausgewiesenen Platzgrößen von den tatsächlichen Größen abweichen. Die Größen nach dem Vermessungsergebnis entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 5.

Für Personen ohne Internetanschluss wird die Möglichkeit eingeräumt, den Bebauungsplan bei der Gemeinde in Papierform einzusehen.



1.2. Übersicht der Bauplätze

Lfd. Nummer	Bauplatznummer	Flurstücksnummer	Größe des Bauplatzes in m ²	Typ nach Bebauungsplan	Anzahl der Wohneinheiten (WE)
1	2	1665	1.010	4	8
2	3	1666	1.112	4	8
3	4	1668	720	3	4
4	5	1669	700	3	4

1.3. Mindestgebot

Lfd. Nummer	Bauplatznummer	Flurstücksnummer	Größe des Bauplatzes in m ²	Mindestgebot pro m ² in €
1	2	1665	1.010	350,00
2	3	1666	1.112	350,00
3	4	1668	720	325,00
4	5	1669	700	325,00

Gebote sind in Euro je Quadratmeter anzugeben. Der sich daraus ergebende Angebotsbetrag ist in vollen Eurobeträgen auszuweisen.

Gebote, die unterhalb des festgelegten Mindestgebots liegen, werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

1.4. Ansprechpartnerin der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Bauplatzvergaberichtlinie oder zum Vergabeverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Wielath
Telefon: 07504 9701-33
E-Mail: s.wielath@horgenzell.de

1.5. Rechtliche Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Bewerber können sich auf mehrere Grundstücke bewerben und mehrere Bauplätze erwerben.

Die Bewerber erkennen diese Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Horgenzell vom 19.05.2026 mit der Antragstellung ausdrücklich an.



2. Grundstücksvergabeprozess

2.1. Bewerbungsphase

Ab Ausschreibungsbeginn können Gebote für einen oder mehrere der oben genannten Mehrfamilienhausbauplätze abgegeben werden. Die Abgabe der Gebote erfolgt vorzugsweise über die Internet-Plattform „Baupilot“ unter www.baupilot.com/horgenzell. Alternativ kann die Bewerbung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Horgenzell eingereicht werden.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt im Rahmen eines Höchstgebotsverfahrens. Maßgeblich ist die Höhe des jeweils abgegebenen Gebots.

Für die Berücksichtigung im Vergabeverfahren ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen entscheidend. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungen werden während der laufenden Bewerbungsphase von der Verwaltung gesammelt. Die abgegebenen Gebote sind während dieses Zeitraums ausschließlich für den jeweiligen Bieter einsehbar. Jeder Bieter darf pro Bauplatz ein Gebot abgeben.

Mit Abgabe der Bewerbung versichern die Bewerber die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

2.2. Zuteilungsphase

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen zunächst auf ihre Zulässigkeit geprüft. Anschließend werden die Gebote geöffnet und ausgewertet. Für jedes Grundstück wird eine Rangliste erstellt, wobei sich die Rangfolge nach der Höhe der abgegebenen Gebote richtet (das höchste Gebot erhält den ersten Rang).

Den Zuschlag für einen Bauplatz erhält grundsätzlich der Bewerber, der mit einer zulässigen Bewerbung das höchste Gebot abgegeben hat. Die übrigen Bewerber werden entsprechend der Höhe ihrer Gebote in eine Nachrückerliste für das jeweilige Grundstück aufgenommen.

Besteht zwischen zwei oder mehreren Bewerbern Gebotsgleichstand, entscheidet das Los über die Rangfolge der betroffenen Bewerber.

Die Auslosung erfolgt in Anwesenheit des Bürgermeisters, zweier Mitglieder des Gemeinderates sowie eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung Horgenzell.

Ist ein Bewerber bei mehreren Grundstücken jeweils Höchstbietender, kann ihm der Zuschlag für mehrere Grundstücke erteilt werden.

Die Höchstbietenden werden über die vorläufige Zuteilung informiert und erhalten gleichzeitig eine Reservierungszusage. Innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Reservierungsfrist haben die berücksichtigten Bewerber ihre verbindliche Kaufabsicht zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist keine entsprechende Erklärung ein, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die entsprechende Reservierung erlischt.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Beurkundung der Grundstückskaufverträge.

Kommt ein Kauf nicht zustande, kann die Verwaltung das frei gewordene Grundstück jeweils dem nachfolgenden Bewerber auf der Nachrückerliste des Grundstücks anbieten.



2.3. Nachrückverfahren

Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Bauplätze zur Verfügung stehen, werden alle Bewerber, denen zunächst kein Grundstück zugeteilt werden kann (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen. Für jedes Grundstück wird eine separate Nachrückerliste geführt, wobei sich die Rangfolge nach der Höhe der abgegebenen Gebote richtet (je höher das Gebot, desto höher der Ranglistenplatz).

Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, werden die frei werdenden Grundstücke im Rahmen einer weiteren Zuteilungsrunde erneut vergeben. Dabei werden die Grundstücke den jeweils nächstplatzierten Bewerbern der Nachrückerliste angeboten.

Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis alle Bauplätze aus der Vergaberunde vergeben sind oder keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste vorhanden sind. Können auch nach Abschluss des Nachrückverfahrens einzelne Bauplätze nicht zugeteilt werden, werden diese in einer späteren Vergaberunde erneut ausgeschrieben.

Allgemeiner Hinweis:

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren aufgenommen. Neue Interessenten können sich auf Baupilot in der Interessentenliste eintragen.

2.4. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist beginnt am 06.07.2026 um 0:00 Uhr und endet am 08.09.2026 um 11:00 Uhr.

2.5. Bewerbungsabgabe / Gebotsabgabe

2.5.1. Elektronische Bewerbung (Baupilot)

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt vorzugsweise über die Internet-Plattform „Baupilot“ unter www.baupilot.com/horgenzell. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung / Benutzerkonto auf der Plattform. Nach Eingabe des Gebots sind die Stammdaten und ein Bewerberfragebogen online auszufüllen.

Die Bewerber versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit zum Ende der Bewerbungsfrist. Der Eingang der Bewerbung wird über das Portal elektronisch bestätigt.

Nach Absenden der Bewerbung können Nachweise und Unterlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachgereicht werden. Ebenso können Angaben sowie das abgegebene Gebot bis zum Fristende jederzeit geändert werden.

Auf der Plattform stehen zudem alle weiteren Informationen und Unterlagen zu den Bauplätzen zur Verfügung.

2.5.2. Schriftliche Bewerbung (Papierform)

Zur Sicherstellung der Teilnahme auch für Personen ohne Internetzugang wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bewerbungsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung in Papierform abzuholen und dort auch wieder **bis spätestens 08.09.2026, 11:00 Uhr** abzugeben. Ihre schriftliche Bewerbung können Sie an die folgende Adresse richten:



Gemeindeverwaltung Horgenzell
Stefanie Wielath
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Der Bewerbungsumschlag ist mit der eindeutigen Kennzeichnung des jeweiligen Bauplatzes zu versehen. Das Gebot ist zwingend in einem separaten, verschlossenen Umschlag (Umschlag-im-Umschlag-Verfahren) mit der Aufschrift „Gebot – Nicht vor Fristende öffnen“ beizulegen.

Bewerbungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Soll das schriftliche Gebot während der Bewerbungsfrist geändert werden, ist das aktualisierte Gebot ebenfalls in der oben beschriebenen Form einzureichen. Liegen mehrere schriftliche Gebote eines Bewerbers für ein Grundstück vor, wird ausschließlich das zuletzt fristgerecht eingegangene Gebot berücksichtigt.

2.5.3. Bewerbung per E-Mail

Eine Bewerbung bzw. Gebotsabgabe per E-Mail ist ausgeschlossen und wird im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

2.6. Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen müssen Bewerber erfüllen, um im Vergabeverfahren berücksichtigt zu werden:

- Bieter können sowohl natürliche sowie juristische Personen sein
 - Bei Zuteilung muss der Bieter Vertragspartner im Kaufvertrag werden
 - Bieter müssen voll geschäftsfähig sein sowie bei natürlichen Personen die Volljährigkeit erreicht haben
 - Bedingungen, welche abschließend im Kaufvertrag zur Nutzung geregelt werden, sind dem/den Bieter/n vorab bekannt
 - Vollständige und korrekt ausgefüllte Bewerbung mit Gebot innerhalb des Bewerbungszeitraums
 - Finanzierungsbestätigung / Nachweis liquider Eigenmittel:
 - Die Finanzierung des Bauplatzes ist durch Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 7 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist) Finanzierungsnachweises einer inländischen Bank oder Kreditinstitutes über mindestens 500.000,- EURO nachzuweisen.
- ➔ ***Für jeden beworbenen Bauplatz ist jeweils ein gesonderter Finanzierungsnachweis vorzulegen.***
- ➔ ***Bei fehlendem Finanzierungsnachweis gilt die Bewerbung als zurückgenommen.***



3. Weitere Bedingungen und Regelungen

Folgende Regelungen werden nach Vergabe des Bauplatzes im Kaufvertrag abschließend geregelt:

Bauverpflichtung

Eine Bebauung der Grundstücke ist ausschließlich gemäß den Vorgaben des entsprechenden Bebauungsplans möglich. Mit der Bebauung ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens hat vollständig, in einem Zuge und spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss bezugs- bzw. gebrauchsfertig sowie schlussabnahmefähig zu erfolgen.

Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten

Im Kaufpreis ist der Preis für Grund und Boden sowie eine Ablösesumme enthalten. Die Ablösesumme umfasst den Erschließungsbeitrag und die Teilbeträge für den öffentlichen Abwasserkanal, den mechanischen Teil des Klärwerks, den biologischen Teil des Klärwerks sowie dem Wasserversorgungsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Erschließungskosten einschließlich darin enthaltener Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ortssatzung werden mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde abgelöst.

Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschacht bis zum Gebäude sowie den Strom- und Telekommunikations- und ggf. Gasanschluss etc. (Hausanschluss, Baukostenzuschuss) trägt nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers. Die Kosten der Vermessung und Vermarktung des Kaufgegenstandes trägt die Käuferseite.

Wiederkaufsrecht, Auf-/Nachzahlungsverpflichtung

Die Gemeinde Horgenzell behält sich das Recht zum Wiederkauf des Kaufobjekts gem. §§ 456 ff. BGB vor. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Bei einer Ausübung des Wiederkaufsrechts sind Zinsvergütungen, Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statik etc.) und Finanzierung dem Erwerber auch bei begonnenem Bau nicht zu ersetzen. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung.

Anstelle der Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben, kann die Gemeinde von der Käuferseite eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem im Zeitpunkt, in dem die Gemeinde vom Eintritt der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, festgestellten Bodenrichtwert höchstens jedoch 50,00 €/m² verkaufter Grundstücksfläche, verlangen.

Das Wiederkaufsrecht bzw. die Auf-/Nachzahlungsverpflichtung gelten in den folgenden Fällen:

- a) bei unwahren Angaben im (Bauplatz-)Vergabeverfahren,
- b) bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Horgenzell für die Vergabe von Mehrfamilienhausbauplätzen im Höchstgebotsverfahren wurde vom Gemeinderat am 19.05.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



5. Datenschutzhinweise

Bauplatzvergabe anhand der Richtlinien und Vergabekriterien der Gemeinde Horgenzell

Die Gemeinde Horgenzell, Kornstraße 44, 88263 Horgenzell, nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutzgrundverordnung, (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG). Die folgenden Erläuterungen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie wir diesen Schutz sicherstellen und welche Daten wir im Rahmen der Durchführung von Bauplatzvergabeverfahren zu welchem Zweck verarbeiten.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Horgenzell. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse info@horgenzell.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Sämtliche personenbezogenen Daten werden zum Zweck erhoben, um die Vergabe von gemeindlichen Grundstücken in der Gemeinde Horgenzell durchführen zu können. Sollte nach der Bewerbung und Zuteilung ein Vertrag abgeschlossen werden, werden die Daten für die Vertragsabwicklung weiterverarbeitet. Die Datenverarbeitung ist somit für die Auswahl der Bewerber, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sämtliche personenbezogenen Daten, werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO – Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung). Ebenfalls ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Gemeinde erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO).

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Dienstleistungsunternehmen/Auftragsverarbeiter die von der Gemeinde beauftragt wurden
- Mitarbeiter der Kommune bzw. Bevollmächtigte
- Gemeinderat Horgenzell
- Zuständiges Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht
- Notar, Grundbuchamt, Finanzamt (Weitergabe im Falle eines Vertragsabschlusses)



4. Art der personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitung

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde erhebt, ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in der Regel bis zum Abschluss des Bauplatzvergabeverfahrens.

6. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffende gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu.

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.